



**Nutzungsreglement
der
Burgergemeinde
Rütshelen**

Mit Teilrevision vom 14.12.2015

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Rüschelen
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt
- ³ Die laut Ausscheidungsvertrag haftenden Servitute mit der Einwohnergemeinde Rüschelen ist in einem separaten Vertrag geregelt
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Bürgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Rüschelen besitzt,
 - b) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat
 - c) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat ¹
 - d) pro Person wird ein Nutzen ausgerichtet ²
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt
 - b) aus der Gemeinde wegzieht, ausser der Nutzungsberechtigte befindet sich in einem Alter- oder Pflegeheim und hat seine Schriften weiterhin in Rüschelen deponiert ³
 - c) das Bürgerrecht aufgibt
 - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet
- ² wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen

¹ Art. 4 (c)

² Art. 4 (d)

³ Art. 5 (b)

Nutzungsarten

Barentschädigung	Art. 6 ¹ Der Burgernutzen ist auf Fr. 300.- pro Bürger / Jahr begrenzt. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen ² Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen ³ Über die Grösse des Barnutzens entscheidet der Burgerrat
Landnutzen Pflanzland	Art. 7 In jedem Dorfteil werden vom Burgerrat geeignete Parzellen bestimmt, von denen an bürgerliche und nicht bürgerliche Personen Pflanzland abgegeben werden kann
Pachtland	Art. 8 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes einen Landwirtschaftsbetrieb führen und direktzahlungsberechtigt sind ⁴ ² Er berücksichtigt nur Personen, welche a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen b) das AHV-Alter noch nicht zurückgelegt haben und c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten
Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher	Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Bürgerland vorab an ortsansässige Bürgerinnen und Bürger (gemäss Art 8¹) zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung. Die Verpachtung erfolgt auf eine öffentliche Ausschreibung hin. Bei der Pachtzuteilung ist auf die Lage des Betriebes des Pächters nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ⁵ ² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt ³ Bleibt nach der Pachtlandzuteilung an die Bürger noch Land übrig, so kann dieses zu den gleichen Bedingungen auch an Nichtbürger abgegeben werden
Pachtverträge	Art. 10 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab

⁴ Art. 8 Abs. 1

⁵ Art. 9 Abs. 1

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke

³ Die Pacht erlischt mit Erreichen des AHV-Alters. Der Burgerrat ist dafür besorgt, dass die Pachtverträge entsprechend abgeschlossen werden. Ergeben sich Pachtdauern von weniger als 6 Jahren, sind die Verträge der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Genehmigung für eine kürzere Pachtdauer einzureichen. In Härtefällen entscheidet der Burgerrat

Landabtausch

Art 11 Landabtausch unter direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter mit Wohnort Rütschelen ist für jährliche Hauptkulturen gestattet ⁶

Betriebsgemeinschaften

Art. 12 Die Gründung von Betriebszweiggemeinschaften und Betriebsgemeinschaften zur Bewirtschaftung von Burgerland muss dem Burgerrat schriftlich mitgeteilt und von ihm genehmigt werden. Betriebszweiggemeinschaften und Betriebsgemeinschaften mit ausserhalb der politischen Gemeinde Rütschelen wohnhaften Landwirten sind bis zum Erreichen des AHV-Alters erlaubt

Fruchtbäume

Art. 13 ¹ Die Burgergemeinde besitzt eine Streuobstwiese auf einer Fläche von 20 Aren im Widacher. Die erforderliche Baumpflege übernimmt ein Baumwärter im Auftrag des Burgerrates. Über die Nutzung dieser Fruchtbäume befindet der Burgerrat ⁷

² Die auf Pachtland stehende Fruchtbäume privater Eigentümer werden diesen noch solange belassen, als sie in der Gemeinde Rütschelen Wohnsitz begründen. Beim Wegzug oder beim Tode dieser Eigentümer, gehen die Bäume jedoch ins Eigentum der Burgergemeinde über, gegen Ausrichtung einer vom Burgerrat festzusetzenden Entschädigung. Es darf kein Fruchtbaum mehr privat verkauft werden. Abgehende Bäume werden vom Burgerrat angezeichnet und sind von den Eigentümern innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, ansonsten der Burgerrat darüber verfügt. Neuanpflanzungen werden nur noch vom Burgerrat bzw. der Burgergemeinde vorgenommen

³ Wer den Wuchs eines Baumes hindert, einen Baum ohne Einwilligung des Burgerrates aufstumpft oder abholzt, hat der Burgergemeinde den Schaden zu entschädigen, mind. Im Betrag von Fr. 100.-

⁶ Art. 11

⁷ Art. 13 Abs. 1

Gemeindewerk	Art. 14 Der Burgerrat bietet alle Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf zum Gemeindewerk auf, die Entschädigung erfolgt gemäss Verordnung über Entschädigungen ⁸
Schulden	Art. 15 Für laufende Schulden der Bürger an die Burgergemeinde hat diese das Recht, denselben bis zur gänzlichen Tilgung ihrer Schuld die Nutzung ganz oder teilweise zurückzubehalten, unter vorheriger schriftlicher Anzeige an den Betreffenden

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 15 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an
Inkrafttreten	Art. 16 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 29. April 1989, aufgehoben

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 20. Dezember 2003 beschlossen worden

Im Namen der Burgergemeinde Rütschelen

Der Präsident	Der Burgerschreiber
Sig. A. Wälchli	Sig. H. Kurth
Andras Wälchli	Hans Kurth

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin/Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Rütscheln bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 20. November bis 20. Dezember 2003 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Rütschelen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Rütschelen, 20. Dezember 2003

Die Burgerschreiberin/
Der Burgerschreiber:

Sig. H. Kurth

Hans Kurth

⁸ Art 14

Teilrevision

Das vorliegende Nutzungsreglement der Burgergemeinde Rütschelen wurde von der ordentlichen Brugerversammlung am 14. Dezember 2015 genehmigt. Die Änderungen treten per 01. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen der Burgergemeinde Rütschelen

Die Präsidentin



Lina Kurth-Sommer

Die Burgerschreiberin



Esther Kurth-Lüthi

Auflagezeugnis Teilrevision

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rütschelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement mit den geänderten Artikeln vom 14. November 2015 bis 14. Dezember 2015 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei Rütschelen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Rütschelen, 14. Dezember 2015

Die Burgerschreiberin:



Esther Kurth-Lüthi